

Legalisierung der 24-Stunden-Betreuung – Was ist zu tun?



Sehr geehrte Damen und Herren!



Die Pflege und Betreuung älterer Menschen ist zu einem zentralen Thema in der österreichischen Sozialpolitik geworden, und das zu Recht. Im Sinne von Solidarität und Gerechtigkeit muss jedem/r von uns die Sicherheit gegeben werden, möglichst gleichberechtigt am sozialen Leben teilzunehmen. Dies gilt nicht zuletzt für pflegebedürftige Menschen, die

ganz besonders auf eine umfassende soziale Versorgung angewiesen sind. Auf Initiative meines Ressorts wurden als erster wichtiger Schritt die Rahmenbedingungen für eine leistbare, qualitätsgesicherte 24-Stunden-Betreuung auf ganz legaler Basis geschaffen.

Vieles ist seit diesem 1.7.2007 geschehen. Weit über 13.000 Betreuerinnen und Betreuer haben sich seither bereits als Personenbetreuer/innen registrieren lassen. Sie leisten eine wichtige und wertvolle Arbeit zum Wohle der pflegebedürftigen Menschen in diesem Land. Um den in der Praxis gewonnenen Erfahrungen dieser 24-Stunden-Betreuung gerecht zu werden, wurden durch eine weitere Maßnahme die Befugnisse der Betreuer/innen entsprechend erweitert.

Dass ein legales Betreuungsverhältnis deutliche Vorteile für Betreuer/innen und Betreute bringt, liegt klar auf der Hand. Einerseits haben die pflegebedürftigen Personen bei einem legalen Betreuungsverhältnis Anspruch auf Förderungen, zudem sind sie aber auch rechtlich auf der sicheren Seite.

Viele Betreuungskräfte und die Menschen, die Betreuung brauchen haben dies bereits erkannt und die Chance zur Legalisierung genutzt.

Nützen daher auch Sie diese Gelegenheit!

Verbesserungen seit 1.11.2008

Mit 1.11.2008 wurde die Förderung bei Beschäftigung von zwei selbständigen Betreuungskräften von EUR 225 auf **EUR 550 pro Monat** angehoben. Für zwei angestellte Betreuungskräfte stieg die monatliche Förderung von EUR 800 auf **EUR 1.100 pro Monat**.

Seit November 2008 kann die Förderung der 24-Stunden-Betreuung österreichweit **unabhängig vom Vermögen** der pflegebedürftigen Person in Anspruch genommen werden.

Für alle Fragen steht Ihnen das Bundessozialamt und seine Landesstellen gerne mit Rat und Tat zur Verfügung:

Kostenlose Hotline: 0800 / 22 03 03

Das Fördermodell des Sozialministeriums

Die Fragen	Die Antworten
Welche Leistung kann ich in Anspruch nehmen?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Förderung einer bis zu 24-Stunden-Betreuung ab dem 1. November 08 ■ Bis zu 1100 EUR pro Monat (wenn Arbeitsverhältnisse vorliegen) ■ Bis zu 550 EUR pro Monat (wenn Werkverträge vorliegen) ■ Die Betreuung erfolgt gemäß den Bestimmungen des Hausbetreuungsgesetzes oder der Gewerbeordnung
Welche gesetzlichen Voraussetzungen bestehen?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bedarf einer 24-Stunden-Betreuung ■ Bezug von Pflegegeld ab der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder einem Landespflegegeldgesetz ■ Ein Betreuungsverhältnis zu der betreuenden Person, zu einem/r ihrer Angehörigen oder zu einem gemeinnützigen Anbieter sozialer oder gesundheitlicher Dienste muss vorliegen. ■ Ab 1. Jänner 2009 müssen die Betreuungskräfte entweder eine theoretische Ausbildung, die im Wesentlichen derjenigen eines/r Heimhelfers/in entspricht, nachweisen oder seit mindestens sechs Monaten die Betreuung des Förderwerbers sachgerecht durchgeführt haben oder es muss eine fachspezifische Ermächtigung der Betreuungskraft zu pflegerischen Tätigkeiten vorliegen.
Was ist im Zusammenhang mit Einkommen zu berücksichtigen?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Einkommensgrenze beträgt 2.500 EUR netto monatlich (nicht zum Einkommen zählen u. a. Pflegegeld, Sonderzahlungen, Familienbeihilfen, Kinderbetreuungsgeld und Wohnbeihilfen) ■ Die Einkommensgrenze erhöht sich um 400 EUR für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen, bzw. um 600 EUR für jeden behinderten unterhaltsberechtigten Angehörigen

Die 9 Maßnahmen zur Legalisierung

Was tun?	Selbständigkeit	Unselbständigkeit
Wohnsitz in Österreich	<ul style="list-style-type: none"> ■ Anmeldung beim zuständigen Gemeindeamt oder Magistrat innerhalb von 3 Tagen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Anmeldung beim zuständigen Gemeindeamt oder Magistrat innerhalb von 3 Tagen
Anmeldebescheinigung	<ul style="list-style-type: none"> ■ EWR-BürgerIn und deren Angehörige ■ Spätestens nach 3 Monaten ab Niederlassung ■ Bezirksverwaltungsbehörde ■ Diese kostet 15 EUR 	<ul style="list-style-type: none"> ■ EWR-BürgerIn und deren Angehörige ■ Spätestens nach 3 Monaten ab Niederlassung ■ Bezirksverwaltungsbehörde ■ Diese kostet 15 EUR

Was tun?	Selbständigkeit	Unselbständigkeit
Abschluss eines Vertragsverhältnisses	Personenbetreuungsvertrag: <ul style="list-style-type: none">■ Zwischen BetreuerIn und betreuungsbedürftiger Person bzw. einem/r Angehörigen■ Siehe Mustervertrag des BMSK zur Personenbetreuung	Arbeitsvertrag: <ul style="list-style-type: none">■ Zwischen BetreuerIn (ArbeitnehmerIn) und betreuungsbedürftiger Person bzw. einem/r Angehörigen (ArbeitgeberIn)
Prüfung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes	<ul style="list-style-type: none">■ BetreuerInnen aus EU- und EWR-Staaten können ohne Bewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz das freie Gewerbe der Personenbetreuung in Österreich anmelden.	<ul style="list-style-type: none">■ BetreuerInnen aus EU-Staaten können ohne Bewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz ein Arbeitsverhältnis eingehen, wenn die betreuungsbedürftige Person Pflegegeld ab der Stufe 3 bezieht, die zu betreuende Person oder ihre Angehörigen Arbeitgeber sind und das Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze liegt (Verordnung zum AuslBG)
Gewerbeberechtigung	<ul style="list-style-type: none">■ Wenn der/die PersonenbetreuerIn nicht nur vorübergehend hier arbeiten möchte, so benötigt er/sie eine Gewerbeberechtigung nach Österreichischem Recht. Zuständig: Bezirksverwaltungsbehörde■ Wichtig: Diese Gewerbeberechtigung kann bei der WKÖ (Bezirksstelle bzw. Gründerservice) beantragt werden, wenn es eine Neugründung ist.	<ul style="list-style-type: none">■ Die betreuungsbedürftige Person benötigt keine Gewerbeberechtigung für die Anstellung einer/s BetreuerIn
Anmeldung zur Sozialversicherung	<ul style="list-style-type: none">■ BetreuerIn meldet sich bei der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft an■ Anmeldung kann sowohl im Rahmen der Gewerbeanmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde, als auch bei der Wirtschaftskammer durchgeführt werden (Neugründungsförderung) vorgenommen werden	<ul style="list-style-type: none">■ Der/Die ArbeitgeberIn (die zu betreuende Person oder deren Angehörige) hat vor Dienstbeginn die/den BetreuerIn bei der Sozialversicherung anzumelden.■ Der Sozialversicherungsbeitrag (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag) ist selbst zu berechnen und an den zuständigen Krankenversicherungsträger abzuführen.
Entgeltleistung	<ul style="list-style-type: none">■ Es gibt keine gesetzlichen Vorschriften (beispielsweise: EUR 50 am Tag)	<ul style="list-style-type: none">■ Es ist der Mindestlohntarif einzuhalten. Dieser ist für jedes Bundesland unterschiedlich (Auskunft: BMWA)

Was tun?	Selbständigkeit	Unselbständigkeit
Welche Beiträge und Gebühren sind zu bezahlen?	Sozialversicherungsbeiträge: <ul style="list-style-type: none">■ BetreuerIn ist verpflichtet, die Beiträge zu zahlen■ Wird Quartalsweise vorgeschrieben Anmeldebescheinigung: <ul style="list-style-type: none">■ für den/die BetreuerIn: 15 EUR Gewerbebeanmeldung: <ul style="list-style-type: none">■ ca. 70 EUR■ Mitgliedsbeitrag in der WKÖ: 40 bis 138 EUR, abhängig vom Bundesland	Sozialversicherungsbeiträge: <ul style="list-style-type: none">■ ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn sind verpflichtet, Beiträge zu bezahlen■ Krankenkasse schreibt sie dem/der ArbeitgeberIn vor Anmeldebescheinigung: <ul style="list-style-type: none">■ für den/die BetreuerIn: 15 EUR
Kontakt mit dem Finanzamt	<ul style="list-style-type: none">■ Formlose Anmeldung beim zuständigen Finanzamt innerhalb eine Monats■ Führung einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung durch den/die BetreuerIn■ Einkommensteuer fällt an, wenn das Jahreseinkommen mehr als 10.000 EUR beträgt (Honorar und Sachleistung wie Wohnraum abzüglich den Betriebsausgaben wie Sozialversicherung)	<ul style="list-style-type: none">■ Der/Die ArbeitgeberIn hat die Lohnsteuer selbst zu berechnen, einzubehalten und an das zuständige Finanzamt bis zum 15. des folgenden Kalendermonats abzuführen.■ Der Betreuungsperson ist monatlich eine Lohnabrechnung auszustellen■ Für die Betreuungsperson ist ein Lohnkonto zu führen.■ Der/Die ArbeitgeberIn haftet für die Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer.■ Der/Die ArbeitgeberIn hat nach Ablauf des Kalenderjahres bis Ende Jänner bzw. bei elektronischer Übermittlung bis Ende Februar den Jahreslohnzettel an das zuständige Finanzamt bzw. an den Krankenversicherungsträger zu übermitteln.■ Wird das Dienstverhältnis im Laufe des Kalenderjahres beendet, muss der/die ArbeitgeberIn einen Lohnzettel bis zum Ende des Folgemonats an das zuständige Finanzamt oder den Krankenversicherungsträger übermitteln

Betreuungskosten sind außergewöhnliche Belastungen

(LStR 2002 Rz 868 bis Rz 872 und Rz 887)

- Gemäß EStG sind bei einer Betreuung zu Hause die damit verbundenen Aufwendungen wie bei einer Heimbetreuung ab der Pflegestufe 1 zur Gänze als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig.
- Dabei können alle im Zusammenhang mit der Betreuung anfallenden Aufwendungen und Ausgaben, wie zum Beispiel Kosten für das Pflegepersonal und eventuelle Aufwendungen für die Vermittlungsorganisation geltend gemacht werden.
- Diese Aufwendungen sind um die erhaltenen steuerfrei Zuschüsse (zB Pflegegeld) zu kürzen.

Kontaktadressen

Hilfsorganisationen und Anlaufstellen zum Thema 24-Stunden-Betreuung

- **Volkshilfe Österreich**
www.volkshilfe.at
- **Österreichisches Hilfswerk**
www.hilfswerk.at
- **Caritas Österreich**
www.caritas.at
- **Österreichisches Rotes Kreuz**
www.rotekreuz.at
- **Diakonie Österreich**
www.diakonie.at

Detaillierte Fragen im Zusammenhang mit dem Fördermodell zur 24-Stunden-Betreuung

- **Bundessozialamt**
www.bundessozialamt.gv.at

Plattform für pflegende Angehörige des BMSK

- www.pflegedaheim.at

Wegweiser durch Ämter und Behörden

- www.help.gv.at

Fragen zum Hausbetreuungsgesetz und der Novelle zur Gewerbeordnung, in der das freie Gewerbe der Personenbetreuung genau geregelt wird

- **Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit**
www.bmwa.gv.at
- **Wirtschaftskammer Österreich**
www.wko.at

Fragen zur Anmeldebescheinigung

- **Bundesministerium für Inneres**
www.bmi.gv.at

Fragen zu Betreuungskosten als außergewöhnliche Belastung

- **Bundesministerium für Finanzen**
www.bmf.gv.at

Fragen zu Sozialversicherungsbeiträgen

- Gebietskrankenkassen:**
- Wien: www.wgkk.at
 - Niederösterreich: www.noegkk.at
 - Burgenland: www.bgkk.at
 - Kärnten: www.kgkk.at
 - Salzburg: www.sgkk.at
 - Steiermark: www.stgkk.at
 - Vorarlberg: www.vgkk.at
 - Tirol: www.tgkk.at
 - Oberösterreich: www.ooegkk.at
- **Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft**
esv-sva.sozvers.at
 - **Sozialversicherung der Bauern:**
www.svb.at